
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 39

Neu-Ulm, den 13. November

Jahrgang 2015

Inhalt	Seite
Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	105
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	105
Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung	105

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

Am Mittwoch, 25. November 2015, 09.00 Uhr findet im Landratsamt Neu-Ulm (Sitzungssaal, Zimmer 400b), Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Bau- und Planungsausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 02.07.2015
2. Bericht über laufende Baumaßnahmen
 - a) Erweiterung und Generalsanierung des Illertal-Gymnasiums in Illerzell
 - b) Generalsanierung der Realschule in Weißenhorn
3. Teilsanierung Nikolaus-Kopernikus-Gymnasium Weißenhorn
Sanierung der Fachklassen des 70-er Jahre Baus als FAG-Maßnahme und Aufnahme ins Investitionsprogramm
4. Zwischenbericht über die Untersuchung des Amtsgebäudes
5. Ergebnis der Schulbesichtigungen vom 15.10.2015
6. Informationen und Anfragen

Az. 0143.03

LABI NU S. 105/2015

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm
- untere Bauaufsichtsbehörde -
gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

- Anlage 1 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 1 beigelegten Bescheid vom 05.11.2015, Az. 31-6024.1-07096629, Herrn Andreas Wöhrle, Holzschwanger Straße 20, 89284 Pfaffenhofen, die Geltungsdauer des Bauvorbescheides vom 09.05.2008 über die Zulässigkeit der Errichtung eines Schweinestalles mit 500 Mastplätzen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 346 und 347 der Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Roth um 2 Jahre verlängert.

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 236, bei Frau Meßner, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung des Bauvorbescheides als bewirkt.

Az. 31-6024.1-07096629

LABI NU S. 105/2015

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neu-Ulm
- untere Bauaufsichtsbehörde -
gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung

- Anlage 2 Das Landratsamt Neu-Ulm - untere Bauaufsichtsbehörde - hat mit dem, diesem Amtsblatt als Anlage 2 beigelegten Bescheid vom 10.11.2015, Az. 31-6024.2-20150765, der MR Baubetreuung und Immobilien, GmbH & Co. KG, Ehinger Straße 12, 89614 Öpfingen, die Baugenehmigung (Änderungsgenehmigung) zu folgendem Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1374/2 der Gemarkung Senden erteilt: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 8 Wohnungen, 2 Praxen, 3 Gewerbeeinheiten/Läden; Errichtung von 1 Duplex-Doppelgarage, 2 Carports (insges. 7 Stellplätze) und 16 Stellplätzen; Nachtragsplanung: Nutzung der Gewerbeeinheiten im EG und 1. OG als Büros, Pfandleihhaus, Fitnesscenter, Hörakustik-Geschäft, Anwaltskanzlei; Änderung der Raumaufteilung im UG.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer 235, bei Herrn Luther, während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Az. 31-6024.2-20150765

LABI NU S. 105/2015

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Ausfertigung



Landratsamt Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

Herrn
Andreas Wöhrle
Holzschwanger Straße 20
89284 Pfaffenhofen

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in: Frau Meßner
Zimmer: 236
Telefon: 0731/7040-517
Telefax: 0731/7040-667
E-Mail: stefanie.messner@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 31 -6024.1 -07096629

Datum: 05.11.2015

Bauvorhaben: Bauvoranfrage zum Neubau eines Schweinestalles mit 500 Mastplätzen
Bauort: Grundstücke Fl.Nrn. 346, 347 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Roth

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bauvorbescheid für oben genanntes Bauvorhaben wird bis 10.05.2017 verlängert. Die Verlängerung wird rückwirkend zum 11.05.2015 ausgesprochen.

(...)

Gründe

(...)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in



Öffnungszeiten: Mo - Mi und Fr 7.30 - 12.30 Uhr
und Do 7.30 - 17.30 Uhr und nach Vereinbarung
Internet: www.landkreis.neu-ulm.de

Sparkasse Neu-Ulm - Illertissen
IBAN: DE73 7305 0000 0430 0125 18
SWIFT-BIC: BYLADEM1NUL

Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.


Meißner





Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Postzustellungsurkunde

MR Baubetreuung und Immobilien
GmbH & Co. KG
Ehinger Straße 12
89614 Öpfingen

Rechtliche Bauordnung

Bearbeiter/in:	Herr Luther
Zimmer:	235
Telefon:	0731/7040-511
Telefax:	0731/7040-667
E-Mail	thomas.luther@lra.neu-ulm.de
Unser Zeichen:	31 -6024.2 -20150765
Datum	10.11.2015

Bauvorhaben: Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 8 Wohnungen, 2 Praxen, 3 Gewerbe-
einheiten/Läden; Errichtung von 1 Duplex-Doppelgarage, 2 Carports (insges. 7 Stell-
plätze) und 16 Stellplätzen; Nachtragsplanung: Nutzung der Gewerbeeinheiten im EG
und 1. OG als Büros, Pfandleihhaus, Fitnesscenter, Hörakustik-Geschäft und An-
waltskanzlei; Änderung der Raumaufteilung im UG

Bauort: Grundstück Fl.Nr. 1374/2 der Gemarkung Senden

Zum Antrag vom 02.09.2015, eingegangen beim Landratsamt Neu-Ulm am
29.10.2015.

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die Änderung des Bauvorhabens gemäß der Nachtragsplanung wird unter den nachstehenden
Auflagen genehmigt:

(...)

2. Hinweise

(...)

Gründe

(...)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, ..

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Luther

